

theilten mit einem entsehligen Gehul empfinden. Nach der Vollstreckung des Urtheils wurden die schmutzigsten Worte gegen den Galgen geschleudert. Der Henker, welcher den Strick nicht gleich durchschneiden konnte, wurde gefragt, wie viel er schon getrunken; dies Alles in Ausdrücken, wie sie hier nicht wieder gegeben werden können. (N. Fr. 3.)

London. Von hier berichtet die „Englische Correspondenz“ unterm 14. Nov.: „Franz Müller ist heute Morgen um 8 Uhr hingerichtet worden. Auf seinem letzten Gange begleitete den Verurtheilten Dr. Cappel, den Müller gebeten hatte, bis zum letzten Augenblicke bei ihm auszuharren. Vor dem Gefängnisgebäude war ein Platz mit Barrieren eingegriedigt, in dessen Mitte das Schaffot errichtet war. Festen Schrittes näherte sich Müller und ebenso bestieg er das Gerüste. Nachdem der Henker schon den Strick um den Hals geschlungen, wurde Müller von Dr. Cappel noch angedrückt: „In wenigen Augenblicken stehen Sie vor Gott; ich frage Sie nochmals und zum letzten Male, sind Sie schuldig oder unschuldig? Müller antwortete: „Ich bin unschuldig!“ Dr. Cappel: „Sie sind unschuldig? — Gott der Allmächtige weiß, was ich gethan habe,“ erwiderte Müller. Dr. Cappel: „Gott der Allmächtige weiß, was Sie gethan haben; weißer, daß Sie diese besondere That verübt haben?“ Worauf Müller antwortete: „Ja, ich habe es gethan.“ — Die Fallthüre fiel, u. der Verurtheilte verschied ohne Todeskampf. (N. Fr. 3.)

Der Friedensvertrag mit Dänemark.

(Fortsetzung.)

Art. 11. Die Summen, welche das sogenannte holstein-ploenische Äquivalent, den Rest der Entschädigungssumme für die vormaligen Besigungen des Herzogs von Augustenburg mit Inbegriff der Prioritätschuld, womit sie belastet sind, und die Domainen-Obligationen von Schleswig und Holstein bilden, sollen ausschließlich den Herzogthümern zur Last fallen. Art. 12. Die Regierungen von Preußen und Dänemark haben sich von den Herzogthümern die Kriegskosten zurückzahlen zu lassen. Art. 13. Sr. Maj. der König von Dänemark verpflichtet sich, unverzüglich nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages alle deutschen, dänischen und preussischen Schiffe mit ihren Ladungen, welche während des Krieges aufgebracht wurden, so wie die auf neutralen Schiffen mit Beschlagnahme belegten Ladungen, die preussischen, dänischen und deutschen Unterthanen angehören, sowie endlich alle von Dänemark aus irgend einem militärischen Grunde in den abgetretenen Herzogthümern weggenommenen Schiffe heraus zu geben. Die oben bemerkten Gegenstände sollen in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit ihrer Auslieferung befinden, bona fide zurückgestellt werden. In dem Falle, wo die zurück zu erstattenden Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, soll der Werth zurückgestellt werden, und wenn sie seit ihrer Beschlagnahme eine beträchtliche Werthverminderung erlitten, sollen die Eigenthümer verhältnismäßig entschädigt werden. Dergleichen wird als Verpflichtung anerkannt, die Abreder und die Befrachter von Schiffen, so wie die Eigenthümer

der Ladungen für alle Unkosten und direkten Verluste, welche als durch die Beschlagnahme der Schiffe verursacht nachgewiesen werden können, sowie für Hafens- und Liegegelder, für gerichtliche und andere Kosten, welche der Unterhalt oder die Heimführung der Schiffe und Mannschaften verursachen, zu entschädigen.

Was die Schiffe anbetrifft, die nicht in natura ausgeliefert werden können, so soll als Grundsatz bei den zu bewilligenden Entschädigungen der Werth angenommen werden, welchen die Schiffe zur Zeit ihrer Beschlagnahme hatten. Was die havarierten oder nicht mehr vorhandenen Ladungen anbelangt, so soll die Entschädigung nach dem Werthe festgesetzt werden, den sie am Orte ihrer Bestimmung zu der Zeit gehabt haben würden, wo das Schiff dort nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung eingetroffen seyn würde. Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Dänemark werden dergleichen die von ihren Truppen oder ihren Kriegsschiffen weggenommenen Handwaffenfahrzeuge so wie die Ladungen, in sofern dieselben Privatpersonen angehören, zurückstellen. Wenn die Zurückstellung sich nicht in natura bewerkstelligen läßt, so wird eine Entschädigung nach den oben genannten Grundsätzen festgesetzt werden. Ihre Majestäten verpflichten sich zugleich, den Betrag der in baarem Gelde von ihren Truppen in Jütland erhobenen Contributionen zur Verrechnung zu bringen. Diese Summe soll von den durch Dänemark zu zahlenden Entschädigungen nach dem im gegenwärtigen Art. aufgestellten Grundsätze abgezogen werden.

Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Dänemark ernennen eine Special-Commission, welche den Betrag der respectiven Entschädigungen festzustellen hat, und welche in Kopenhagen spätestens innerhalb sechs Wochen nach Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll. Diese Commission wird sich bemühen, ihre Aufgabe innerhalb dreier Monate zu lösen. Sollte sie sich nach dieser Frist nicht über alle Reclamationen einigen können, welche ihr vorgelegt werden, so sollen diejenigen, die noch unerledigt bleiben, einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterworfen werden. Zu diesem Zwecke werden Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Dänemark und der König von Dänemark sich über die Wahl eines Schiedsrichters verständigen. Die Entschädigungen werden spätestens vier Wochen, nachdem sie endgültig festgesetzt worden sind, ausbezahlt.

Art. 14. Die dänische Regierung bleibt mit der Rückzahlung aller der Summen belastet, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen in die dänischen Staatskassen als Cautionen, Depositen und Confignationen eingezahlt wurden. Unter Anderem sollen den Herzogthümern zurückgestellt werden: 1) Das Depositum, welches zur Amortisation der holsteinischen Cassenscheine bestimmt ist. 2) Der Fonds, welcher zur Veranschaulichung bestimmt ist. 3) Die Feuer-Versicherungsgelder 4) Die Depositionscasse. 5) Die Capitalien, welche aus den Vermögensverhältnissen herkommen, die den Gemeinden der öffentlichen Anstalten in den Herzogthümern zugehören. 6) Die Cassenbestände, welche von den speciellen Einnahmen der Her-

zogthümer herrühren und welche sich bona fide zur Zeit der Bundes-Execution und der Occupation dieser Länder in ihren Cassen befanden. Eine internationale Commission wird beauftragt, den Betrag der obigen Summen zu liquidiren und dabei die auf der Specialverwaltung der Herzogthümer haftenden Unkosten abzuziehen. Die Sammlung von Alterthümern zu Hensburg, welche sich auf die Geschichte Schleswigs bezog, jedoch zum größten Theile seit den letzten Ereignissen zerstreut wurde, soll von Neuem mit Hilfe der dänischen Regierung daselbst wieder vereinigt werden. Dergleichen sollen die dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Corporationen die Summen, welche sie als Cautionen, Depositen und Confignationen in die Cassen der Herzogthümer gezahlt haben, von der neuen Regierung vollständig zurückbezahlt erhalten. Art. 15. Die Pensionen, welche in die Specialbudgets sowohl des Königreiches Dänemark, so wie der Herzogthümer aufgenommen waren, werden nach wie vor von den betreffenden Ländern ausbezahlt. Die Berechtigten können ihren Aufenthalt in dem Königreiche oder in den Herzogthümern frei wählen. Alle übrigen, sowohl Civil- wie Militär-Personen, die Pensionen der Civilliste Sr. Maj. des verstorbenen Königs Friedrich VIII., Sr. K. Hoh. des Prinzen Ferdinand und Ihrer K. Hoh. der Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, geborene Prinzessin von Dänemark, und endlich die Pensionen, welche bisher vom Secretariate der Gnadenbewilligungen ausbezahlt wurden, sollen zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern nach Maßgabe der beiderseitigen Bevölkerung repartirt werden. Zu diesem Zwecke ist man übereingekommen, eine Liste von allen diesen Pensionen aufzustellen, den Werth ihrer lebenslänglichen Rente in Capital umzuwandeln und alle Berechtigten anzufragen, sich darüber zu erklären, ob sie in Zukunft ihre Pensionen im Königreiche oder in den Herzogthümern zu beziehen wünschen. In dem Falle, wo in Folge dieser Erklärungen das Verhältniß zwischen den beiden Theilen, das heißt zwischen demjenigen, welcher den Herzogthümern, und demjenigen, welcher dem Königreiche zur Last fällt, dem Principe der Vertheilung nach den betreffenden Bevölkerungen nicht entspricht, soll der Unterschied von demjenigen Theile, den es betrifft, getragen werden. Die Pensionen, welche auf die General-Wittwenkasse und den Pensionfonds der Militär-Subalternen angewiesen sind, werden nach wie vor ausbezahlt, so weit diese Fonds dazu ausreichen. Was die Ergänzungssummen anbetrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zu zahlen hat, so übernehmen die Herzogthümer einen Antheil an diesen Ergänzungen im Verhältniß der respectiven Bevölkerungen. Der Antheil an dem Institut der Leibrenten und der Lebensversicherungen, welches im Jahre 1842 in Kopenhagen gegründet wurde und woran die in den Herzogthümern gebürtigen Personen Rechte erworben haben, soll ihnen ausdrücklich erhalten bleiben. Eine aus Vertretern beider Theile zusammengesetzte internationale Commission soll in Kopenhagen und unmittelbar nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten, um die in diesem Artikel aufgestellten Bestimmungen im Einzelnen festzustellen.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 92.

Dienstag den 22. November

1864.

Amthliche Bekanntmachungen.

Oberamt Welzheim. Wiederbesetzung einer Straßenmeister-Stelle.

Die in Erledigung gekommene, im Jahres-Etat mit 180 fl. ausgestattete Stelle eines Straßenmeisters für die Schorndorf-Welzheim-Gaildorfer Route im Oberamtsbezirk Welzheim ist wieder zu besetzen.

Dem Straßenmeister, welcher die spezielle Aufsicht über die ordentlichen und außerordentlichen Straßen-Unterhaltungsarbeiten zu führen hat und der wo möglich auch die Ausführung von Kunstbauten an Straßen sollte beaufsichtigen können, ist ein Taggeld von 2 fl. für auswärtige Verrichtungen, und von 1 fl. 40 kr. für etwaige Bureau-Arbeiten, sodann ein monatliches Aversum von 1 fl. 36 kr. für Schreiberei-Geschäfte und Schreib-Materialien ausgesetzt.

Befähigte Bewerber um diese Stelle wollen sich in Frankfurten, mit entsprechenden Zeugnissen belegten Eingaben bis zum 18. Dezember d. J. wenden an die

Den 19. November 1864.
K. Straßenbau-Inspektion
Gmünd.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Da wir Sonntag Abend das Wachs-Cabinet des Herrn Anton Lauf (beim Bahnhof) besuchten und sehr mit Zufriedenheit weggegangen, so erlauben wir uns, dasselbe allen Leuten jeglichen Standes zu empfehlen und bitten zugleich für denselben um entsprechenden Besuch.

Mehrere junge Leute Schorndorfs.

Schorndorf.

Bei meinem Hause ist ein großer Wachsüber mit zwei eisernen Reisen stehen geblieben, welcher von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr in Empfang genommen werden kann.

Hospitalpfleger Lang.

D.-G. Hirsch.

Im Hause des Hrn. Fr. Weil, Rothgerbers, in der untern Stadt werden noch mehrere Kostgänger angenommen bei

Frau Geiger.

Epilepsie! — Fallsucht!

600 glückliche Kuren in drei Jahren mittelst der Pillen des Herrn Roques, passage Véro Dodat, Nr. 33 in Paris. Herr Roques übersendet franco gegen 15 Franken in Poststempeln die drei zur Heilung nöthigen Schachteln.

Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge.

Blennorrhoe, Geschwüre, syphilitische Flechten, Knochenschmerzen, Verengerungen, Fisteln, Nierengries, Blasensteine, ihre Ablösung, Auflösung in Staub, Ausstosung durch die Urine vermittelt eines unschuldigen medicalischen elektro-chemischen Verfahrens.

Behandlung durch Correspondenz und einmaliger Preis. Sie adressiren an Doctor Belmant, 21, rue du Buloi, à Paris.

Leitfaden für den Asthmatischen, von Professor Berger: ein unentbehrliches Buch für alle Unglückliche, welche an schwerem Athemholen leiden; es zeigt an, wie man sich behandeln soll und sich heilen kann. Preis: 4 Franken; zu haben bei Bailliére, Buchhändler zu Paris.

Wegen der Consultationen wende man sich an Herrn Doctor Corlin, Straße: rue du Bouloi, Nr. 2, in Paris. Dr. Corlin hat bereits mehr als 1500 Kranke geheilt; deren Zusendung von 25 Franken überschickt er alles was nöthig ist zur Heilung des Asthma's und des Katarrhs.

Sicht, Rheumatismus.

Unschleibare Heilung durch das Gichtmittel des Doctors Belmant, rue de Grenelle-Saint-Honoré, Nr. 19, à Paris. Preis des Fläschchens 3 Franken.

Man sendet nicht weniger als 3 Fläschchen gegen Sendung von 18 Franken in timbrespote.

Der menschliche Mund.

So ist der Titel eines vortheilhaften von Hrn. Doctor Dorigny, dem ausgezeichnetsten Pariser Zahnarzte verfaßten Buches. Dieses Werk macht gegenwärtig überall das größte Aufsehen. Dr. Dorigny gibt eine Uebersicht über Alles, was jeder anständige Mensch von der Zahnkunde zu wissen braucht; er betrachtet die Zähne in Bezug auf die Gesundheit und die Schönheit und zeigt alle Mittel an, die Zähne in gutem Zustande zu erhalten.

Das Werk, ein schöner Band von 325 Seiten, kostet 3 Franken.

„Der menschliche Mund“ wird franco zugesandt gegen Uebersendung ihres Preises in Poststempeln.

Gespräche

über die

falschen und natürlichen Zähne.

Nath für Hausmütter.

V. Dorigny, Zahnarzt, 33, passage Véro-Dodat, in Paris.

Titel der Kapitel.

Epigramme über die falschen Zähne. — Die Zähne in Hinsicht der Schönheit. — In Hinsicht der Gesundheit, des Verlusts der Zähne bei der Frau. — Des Verlusts der Zähne bei dem Manne. — Der Essenbeinzahn (osonore). — Vergleichende Untersuchung der verschiedenen Systeme von falschen Zähnen. — Die vulkanisation (Gammis) die Zähne und der Magen. — Die Zähne in Hinsicht ihrer Bildung. — Die Opfer der Bornurtheilung, Nachtheil einer zu guten Mutter. — Wie kann man den Verlust der Zähne verhindern. — Das erste und zweite Zahnen. — Einfluß der verstorbenen Zähne. — Die Zahnärzte, Kritik.

Man kann die Gespräche franco gegen Sendung eines Franken in Poststempeln erhalten. Sie adressiren an Herrn Dent, Buchhändler, galerie d'Orléans, 17, in Paris, oder Brochhaus in Leipzig.

Zum Markt in Schorndorf
 befindet sich im **Hirsch** in der **Nemise**
 das große
Shawls, Seide, S Modewaarenlager

von
N. Reichmann aus **Stuttgart**,
 und wird diesmal zu außergewöhnlich billigen Preisen verkauft.
 An ein geehrtes Publikum ergeht die Bitte, das Lager in Augenschein zu nehmen, und wird gewiß Jedermann Anlaß zum Kaufen finden.
N. Reichmann aus **Stuttgart**,
 dahier im **Hirsch** in der **Nemise**.

Schorndorf.
 Für bevorstehende Saison ist mein Lager aufs Vollständigste assortirt und empfehle ich zu geneigter Abnahme
 Pelzmützen von Canin und Calmizky, Tuch- und Buckstinglappen, Hansmützen, gestricke und gehäkelte Kappen für Kinder, Glace- und Buckstingl-Handschuhe, für Herrn, Damen und Kinder in verschiedenen Farben, Leder-Handschuhe mit Pelz gefüttert, Schlipse, Cravatten, Shawls, Gürtel, Strumpfbänder, Gummi- und Gärten-Hosenträger, Portemonnaies, Cigarren-Etui's, Brieftaschen, Courier- und Damentaschen, Filzlosten, Cylinderwischer, seidene, wollene und baumwollene Regenschirme, Bürsten und Pinsel u. s. f.
 Die Preise sind billigt gestellt.
Carl Zeune, Seckler & Bandagist.

AVIS für Forstleute und Jagdpächter.
 Von jetzt bis Ende März kauft Otter-, Fuchs-, Marder-, Iltis-, Kagen- und Hasenfelle
Carl Zeune, Seckler & Bandagist.

Gegenstände für die **Kunstfärberei** von
Albert Schumann in **Eßlingen**
 werden fortwährend in Empfang genommen durch
Christ. Friedr. Kraiss Wittwe.
 Schnelle und pünktliche Bedienung wird zugesichert.

Göppingen.
Wechsel und Gelder nach Amerika
 in jeder beliebigen Summe, in Gold oder Silber zahlbar, besorgen wir durch unser New-Yorker Geschäft prompt und billig, worauf wir namentlich Pfleger, Auswanderer u. s. w. aufmerksam machen.
D. Rosenthal & Cie.

Schorndorf.
 Der Unterzeichnete ist gekommen, von seinen Güterstücken hiernach bezeichnete Acker und Wiesen zu verkaufen:
 Acker:
 1) 1 Morgen in der untern Straße mit Dinkel angeblümt, neben sich selbst und Wilhelm Strähle, Schmied;
 2) 1 M. beim Unholdenbaum, neben sich selbst und Dreher Steinmetz;
 3) 1/2 Morg. 25,4 Rth. im Scheuendobel, wovon die Hälfte mit schönem dreiblättrigem Klee angeblümt ist, neben Christian Rommel, Weingtr. und Chr. Fr. Heim, Schuster;
 4) 1/2 Morg. im Ramsbach, neben Albrecht Rambold, Bauer und Glaser Gumbert;

Wiesen:
 5) 1/2 Morg. 24 Rth. auf der Au, auf welcher das Bahnhäusle steht, neben Christoph Maier, Bauer u. S. Zindel, Weißgerbers We.;
 6) 1 1/2 Morg. 14,7 Rth. bei der Altlaube, neben Metzger Greiners We. und dem Spital. Liebhaber können täglich mit oder ohne Aufstreich einen Kauf abschließen mit
Gottl. Friedr. Herz.
Geradstetten.
 250 Bund Dinkels, Gerstens- und Ackerbohnenstroh und mehrere Säcke Brähe, auch einige Wagen voll Rüben verkauft
C. F. Hoffmann.

Im Namen meines Freundes **Schütz** lade ich zu seinem Abschied dessen Freunde und Bekannte auf nächsten Donnerstags Abend in den Saal der Krone freundlichst ein.
Robert Kromer.

Ein Ortsvorsteher, der die Rathschreiberei und das Verwaltungs-Actuarat besorgt, ist zur Annahme eines Lehrlings, unter ganz billigen Bedingungen geneigt; derselbe hat schon mehrere junge Männer mit dem besten Erfolge unterrichtet.
 Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Es hat Jemand 100 fl. zu 4 1/2 Prozent gegen hinreichende Sicherheit auszuleihen, wer? sagt die Redaction.

Schorndorf.
 Im Verlage der M. Kupferschmid'schen Buchhandlung in Spaichingen ist erschienen:
Fremdwörter-Büchlein
 für
Zeitungsleser.
 Erklärung der in den Zeitungen vorkommenden Fremdwörter.
Zweite vermehrte Auflage,
 Preis gebettet 6 fr.

Dieses von einem ehemaligen Zeitungs-Redacteur verfaßte Fremdwörter-Büchlein erfest durch seine praktische Zusammenstellung und allgemein verständliche Erklärung der in den öffentlichen Blättern vorkommenden Fremdwörter, ein größeres Fremdwörterbuch und kann für jeden Zeitungsleser, der nicht eine höhere Bildung genossen, als ein ganz unentbehrlicher Rathgeber bezeichnet werden. Der äußerst billige Preis ist für die größtmögliche Verbreitung des Schriftchens berechnet und ermöglicht selbst dem Unbemittelten die Anschaffung.
 Zu haben in der
C. Mayer'schen Buchdruckerei.

Winterbach.
Obermüller Wahl hat einen **Kasten-Ofen** kleinerer Qualität zu verkaufen.

Verschiedenes.
 Frankfurt, 18. Nov. Gegen den angestellten Antrag Bayerns, die Kosten für den schleswig-holsteinischen Feldzug auf den deutschen Bund zu vertheilen, wird folgender treffende Einwand hervorgehoben: „Es ist nicht zu vergessen, daß bei einer Repartition der Kriegskosten auf die Bundesstaaten ein Drittheil auf jede der beiden Großmächte allein fallen würde. Ob man nun in Wien große Lust verspürt, „noch die goldene Last“ von 7 bis 8 Millionen zu anderen Lasten zu tragen,“ muß sehr bezweifelt werden. Die preussische Regierung hat sicherlich nicht den geringsten Anlaß, für Jemand mit dem Blute ihrer Landeskinder ein Herzogthum zu erobern und

dann noch so und so viele Millionen zu bezahlen. Diese Repartitionsfrage wird also wohl niemals so weit gediehen, um die Tagesordnung gestellt und ernstlich discutirt zu werden.

Berlin, 17. Novbr. In Bezug auf den angeblich beabsichtigten Antrag mehrerer Mitbestaaten beim Bund wegen Uebnahme der Kosten des Krieges gegen Dänemark, erfahren wir aus officiösen Kreisen, daß Preußen sich einem solchen Ansuchen ganz entschieden widersetzen wird, es sei denn, fügt man ironisch hinzu, daß die deutschen Staaten diese Kosten auf sich nähmen, Preußen und Oestreich von den Matrifularbeiträgen zu denselben gusschließen und diesen beiden Großmächten aus eigener Tasche 30 Millionen Thaler und mehr erstatten. Man meint, der deutsche Bund könne nicht die Kosten eines Krieges tragen, den er nicht geführt hat. (N.-Ztg.)

Berlin. In diesen Tagen traf hier bei seinen Verwandten ein junger Seemann ein, der die jüngsten Stürme auf der Ostsee mit erlebt hat und als Augenzeuge über erschütternde Scenen berichten kann. Das Schiff, auf welchem er fuhr, ist selbst an der hinterpommerischen Küste gestrandet und ein Theil der Mannschaft ist ertrunken, während der Kapitän, der Steuermann und 5 Matrosen mit größter Mühe und alleseitiger Lebensgefahr gerettet wurden. Am Nachmittage bevor die Katastrophe eintrat, begegnete man bereits verschiedenen Fahrzeugen, welche sämmtlich in großer Noth waren und allem Vermuthen nach in der folgenden Nacht auch untergegangen sind. Auf einem Wrack, über welches die Wellen hoch hinwegschlugen, befand sich ein ganzer Knäuel noch lebender Menschen, die sich mit starken Tauen an den Stumpf des Mastes festgebunden hatten. Das Wrack war so nahe, daß man die Hilferufe der Unglücklichen zeitweilig durch das Losen des Sturmes vernehmen konnte; dennoch aber war es unmöglich, zur Rettung derselben etwas zu thun, da die hohe See und die eigene Noth an einen Versuch nicht einmal denken ließen. Schiffstrümmern und Menschenleichen sah man wiederholt auf den Wellen schwimmen. Die alleseitige Noth ist über alle Beschreibung groß und die Wuth der Elemente so furchtbar gewesen, daß die ältesten Seelente versichern sollen, nirgends Schrecklicheres erlebt zu haben. (Fr. N.)

Der Friedensvertrag mit Dänemark.
 (Schluß.)

Art. 16. Die königl. dänische Regierung übernimmt die Zahlung folgender Apanagen; die Ihrer Majestät der verwittweten Königin Amalia, die Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erbprinzessin Caroline, die Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg, die Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Caroline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz, die Ihrer Hoheit der verwittweten Frau Herzogin Louise Caroline von Glücksburg, die Sr. Hoh. des Prinzen Friedrich von Hessen, die Fr. H. H. der Prinzessinnen Charlotte, Victoria u. Amalia v. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.
 Der Antheil an diesen Zahlungen, der nach Verhältnis der Bevölkerung den Herzogthü-

mern zur Last fällt, wird durch die Regierung der Herzogthümer an die dänische erstattet werden. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Commission wird auch mit der Feststellung der nöthigen Anordnungen zur Ausführung des gegenwärtigen Artikels beauftragt werden.

Art. 17. Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in die Rechte und Pflichten ein, welche sich aus den von der Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Bezug auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses regelrecht abgeschlossenen Contracten ergeben, und welche speciell die abgetretenen Landestheile betreffen; jedoch sind alle Verpflichtungen, welche aus Contracten herrühren, die von der dänischen Regierung mit Bezug auf den Krieg oder auf die Bundes-Execution abgeschlossen sind, unter der vorstehenden Fortsetzung nicht mitbegriffen. Die neue Regierung der Herzogthümer wird jedes von Individuen und juristischen Personen in den Herzogthümern erworbenes Recht achten. Im Streitfalle werden die Gerichte über derartige Fälle entscheiden.

Art. 18. Personen, die aus den abgetretenen Landestheilen gebürtig sind und der dänischen Armee oder Marine angehören, sollen das Recht haben, sofort aus dem Militärdienste entlassen zu werden und in ihre Heimath zurückzukehren. Diejenigen jedoch, welche im Dienste Sr. Maj. des Königs von Dänemark verbleiben werden, sollen deshalb in keiner Weise weder an ihrer Person, noch an ihrem Vermögen beeinträchtigt werden. Die gleichen Rechte und Bürgschaften werden von beiden Theilen den aus Dänemark oder den Herzogthümern gebürtigen Civilbeamten zugesichert, sowohl denen, welche die Absicht erklären, ihre Stellen, die sie im königlich dänischen Dienste oder in dem der Herzogthümer bekleiden, aufzugeben, wie denjenigen, welche es vorziehen, ihre Stellen zu behalten.

Art. 19. Die Personen, welche auf den durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Gebietsstücken wohnen, werden während eines Zeitraums von sechs Jahren, vom Tage der Ausweklung der Ratificationen an gerechnet, unter der Bedingung, daß sie eine vorgängige Erklärung an die zuständige Behörde richten, das volle und unbeschränkte Recht haben, ihr Mobiliar tollfrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. Maj. des Königs von Dänemark zu begeben, in denen ihnen das Recht dänischer Unterthanen bewahrt bleibt. Es soll ihnen freistehen, ihr in den abgetretenen Landestheilen liegendes Immobilien zu behalten. Das gleiche Recht ist ebenso den dänischen Unterthanen und den in den an Dänemark abgetretenen Landestheilen gebürtigen und dort wohnenden Personen zugesichert. Diejenigen Personen, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen, sollen wegen ihrer Wahl weder von der einen noch der andern Seite an ihrer Person oder ihrem Vermögen, das in dem betreffenden Staate gelegen ist, benachtheiligt werden.

Die oben genannte Frist von sechs Jahren findet ebenso Anwendung auf die in Dänemark oder den abgetretenen Landestheilen gebürtigen Personen, welche zur Zeit der Ausweklung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sich außerhalb des dänischen Gebietes oder der Herzogthümer befinden. Ihre Erklärung

kann von der nächsten dänischen Gesandtschaft oder auch durch irgend eine höhere Provincial-Behörde des Königreichs oder der Herzogthümer entgegengenommen werden.

Das Bürgerrecht sowohl im Königreiche Dänemark, wie in den Herzogthümern soll allen denjenigen erhalten werden, die es zur Zeit der Ausweklungen der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages besitzen. Art. 20. Die Bestititell, Documente der Verwaltung und der Civilgerichte, welche die abgetretenen Landestheile betreffen und sich in den Archiven des Königreichs Dänemark befinden, sollen sobald als möglich den Commissären der neuen Regierung der Herzogthümer übergeben werden, eben so sollen alle die Theile des Archivs zu Kopenhagen, welche den abgetretenen Herzogthümern gehört haben und ihren Archiven entnommen worden sind, den Herzogthümern mit den betreffenden Listen und Registern ausgeliefert werden. Die dänische Regierung und die neue Regierung der Herzogthümer verpflichten sich auf das Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörden, einander gegenseitig alle Documente und jede Auskunft in Bezug auf die Dänemark und die Herzogthümer betreffenden Angelegenheiten gegenseitig mitzutheilen. Art. 21. Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer werden gegenseitig in den beiden Ländern die Rechte und Privilegien der meistbegünstigten Nation genießen, bis besondere Verträge diese Angelegenheit ordnen. Die Vergünstigungen und Erleichterungen in Bezug auf die Durchgangs-Abgaben, wie sie in Kraft des Art. 2 des Vertrages vom 14. März 1857 für die Güter bewilligt sind, welche auf den Straßen und Canälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder noch verbinden werden, gehen, sollen auch auf diese Güter Anwendung finden, welche auf irgend anderen Wegen des Königreichs oder der Herzogthümer transportirt werden. Art. 22. Die Räumung Jütlands von Seiten der allirten Heere soll in möglichst kurzer Zeit bewirkt werden, längstens binnen drei Wochen nach Ausweklung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages. Die Special-Bestimmungen bezüglich dieser Räumung sind in einem diesem gegenwärtigen Vertrage angehängten Protokolle festgestellt. Art. 23. Um nach Kräften zur Verhütung der Gemüther beizutragen, erklären die hohen contrahirenden Parteien und versprechen, daß Niemand, der sich gelegentlich der letzten Ereignisse compromittirt hat, welcher Classe oder welchem Stande er auch angehöre, soll auf Grund seines Verhaltens oder seiner politischen Meinung verfolgt, benachtheiligt oder benruhigt werden können, weder in Bezug auf seine Person noch sein Vermögen. Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in Wien innerhalb drei Wochen, oder sobald es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Benkundung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Eidegel beigedruckt.
 So geschehen zu Wien am 30. Tage des Monats October im Jahre der Gnade 1864.
 Gez. Werther. Balan. Nechberg.
 Brenner. Quaade. Kauffmann.

So geschehen zu Wien am 30. Tage des Monats October im Jahre der Gnade 1864.
 Gez. Werther. Balan. Nechberg.
 Brenner. Quaade. Kauffmann.

Gräfin Danner.

Ueber diese moderne Pompadour wird der „Elberfelder Z.“ Folgendes mitgetheilt. Mehrere Gewährsmänner, sagt der Referent, sind einige Damen, welche die vielbesprochene Gräfin als Kind gekannt haben. Dies war in der Grafschaft Ravensburg in Westphalen, wo die Kleine besonders in Halle, Werther und Jüllenbeck ihre ersten Jahre zubrachte, untergebracht bei fremden Leuten, weil sie als uneheliches Kind des Landraths z. . . nicht sichtlich unter unmittelbarer väterlicher Obhut aufgezogen werden konnte. Aber sie war ein so übermüthig munteres Kind und dabei von solcher naiven Gutmüthigkeit, daß Jedermann ihr wohlwollte: und daß sie in allen besseren Familien, bei den Pfarrern, Amtleuten u. s. w. als Spielgenossin der Kinder gern gesehen wurde, wo sie durch ihre schnippsichen Bemerkungen oft genug Lachen erregte. Als sie schon konfirmirt war, trieb sie es noch mit dem kindischen Muthwillen. Es fehlte einmal in der Küche an irgend einem Küchengewürz, das auch im Garten nicht mehr zu finden war. „D, ich weiß, wo es noch recht gut steht!“ rief das kleine Mädchen, „im Garten der Frau Pastorin“, und wie der Blig schürzte sie die Kleider empor, setzte über die Zäune mehrerer Nachbargärten, sog mehr als sie lief und kam nach einigen Augenblicken triumphirend mit dem verlangten Küchenkraut zurück. Sie hatte keine Ahnung, daß sie damit Raub an fremdem Eigenthum begangen hatte.

Wenige Jahre später war sie bei Hrn. E. auf W. in der Porta Westphalica, wo sie wohl mehr nur die Honneurs zu machen hatte, als die große Haushaltung zu leiten. Dazu war sie noch zu sehr Kind, wie ich mich deutlich erinnere, denn ich verkehrte damals häufig auf dem Landgut W., wo der jüngste Sohn Karl mit mir besreundet war. Wir Jungen mochten etwa Quartaner seyn und trieben besonders in der Erntezeit der tollsten Streiche genug, an denen sie dann mehr Freude hatte, als daß sie uns wehrte. Einmal waren wir beschäftigt, von den hohen Pflüschspalieren, die an den Wänden des alterthümlichen Haupthauses gezogen worden, die besten Früchte für

unsere Schnäbel zu eskamotiren. Ein paar hochhangende, süßreife, sichtlich schimmernde Pflüschfrüchte verlockten mich, höher und höher zu steigen bis unter ein geöffnetes Fenster, aber als ich oben die Hand nach den verbotenen Früchten ausstreckte, fingen die Latzen und Zweige, an denen ich hing, an nachzugeben und ich war in größter Gefahr, die beträchtliche Höhe hinunter zu stürzen. Ich klammerte mich noch mit einer Hand in dem Fenster fest und schrie. Als bald erschien mir aus dem Fenster ein hilfsreicher, reizender Engel, der bei der Toilette beschäftigt war, sich aber trotz seines losen Kostüms nicht scheute, sich hervorzulegen, mich zu ergreifen und glücklich zu sich in das Zimmer zu ziehen. Nun, ich war Quartaner, und so brachte die Rettung keine neue Gefahr mit sich. Ich wurde aber wenigstens nicht ausgescholten, sondern sogar mit den kostbaren süßen Pflüschfrüchten beschenkt, die man vom Fenster aus bequem erreichen konnte, und so habe ich meiner Netterin noch lange eine dankbare Erinnerung bewahrt. Wenn sie diese Zeilen lesen sollte, so wird sie sich der Scene vielleicht deutlicher entsinnen als ich, denn sie war einige Jahre älter und wußte muthwillig genug darüber zu scherzen.

Einige Jahre später soll die jugendliche Heldin in einer Bierwirtschaft zu Mülheim am Rhein als Schenkmauschel fungirt und durch Lustigkeit und vortheilhafte Erscheinung viele Gäste angezogen haben, so daß der Wirth es zu beklagen guten Grund hatte, als sie eines Tages mit einem dänischen Maler durchgegangen war.

An diese Thatsache sollte sich die ihr bestimmte königliche Laufbahn knüpfen. Sie wurde nach Kopenhagen entführt und lebte dort eine Zeit lang mit ihrem Liebhaber, den sie aber nicht so zu fesseln wußte, wie später ihren königlichen Verehrer den dänischen König. Denn eines Tages sah sie sich von ihrem Herrn Vogel, oder wie sein Name war, verlassen, und mußte nach einer anderen Erwerbsquelle suchen. Sie ging unter die Statistinnen der königlichen Bühne, in welcher bescheidenen Thätigkeit sie nun das Publikum der Hauptstadt zu amüsiren hatte.

„Da war es nun Schicksalsführung, daß eines Morgens, sei es aus Zufall oder Gewohnheit, der Kronprinz mit einigen Offizieren zur Probe im Theater erschien und sich mit den Ballettdamen in zärtliche Gespräche vertiefte. Mädchen zog vor den Andern seine Aufmerksamkeit auf sich und je lustiger sie war,

desto größere Gnade fand sie vor seinen Augen. Endlich bat er um einen Kuß oder wollte ihn rauben, wurde aber abgewiesen, da sie nur bei Champagner zu bekommen?“ rief der Prinz: „Hier nicht,“ antwortete die entschlossene Schöne; „aber in den Kellern des königlichen Schlosses genug.“ „Nun gut,“ versetzte der entzückte Liebhaber, „ich schenke dir einen ganzen Korb Champagner, aber unter der Bedingung, daß Du selbst in dem Anzuge da, ganz so, wie ich dich vor mir sehe, ihn aus dem Schlosse holst.“ „Gewiß, mein allergnädigster Prinz, aber geben Sie mir einen Adjutanten mit. Der Kopenhagener Pöbel —“ Das leuchtete ein, und so folgte ein junger Offizier der Ballettdamen, die in graziosem Laufe durch die ernsthaften Straßen der alten Königsstadt schoss und mit derselben Pünktlichkeit den Champagner zur Stelle schaffte, wie vor Zeiten auf dem Lande in Westphalen die Peterskille.

Aber dieses Mal mit glänzenderem Erfolg. Sie gewann das Herz des Kronprinzen so vollständig, daß er jedem ihrer Wünsche nachgab und sie nur kurze Zeit als Fremdtin, dann aber bis zu seinem Tode als linksseitige Gemahlin bei sich hatte. Wie sie ihn und noch mehr die stolzen Hofdamen tyrannisirte, ist bekannt. Es mußten ihr schließlich alle Huldiungen dargebracht werden, wie einer ächten Vollblutkönigin, und es ist nur zu bedauern, daß Andern die Geschichte des schönen Mädchens nicht zu einem allerliebsten Märchen verarbeitet hat. (N. 3.)

Fruchtpreise.

Winnenden am 17. November 1864.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchst., mittl., niederst. and 2 sub-columns for fl. and fr. for each category.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Schorndorf. Amts-Versammlungs-Ausschuß.

Die Mitglieder des Ausschusses der Amts-Versammlung werden aufgefordert, sich am nächsten Donnerstag, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, um die Anträge an die Amts-Versammlung hinsichtlich der Instruktionen und des Dienst-Vertrags für den neu zu wählenden Oberamts-Berkmesser, dem auch die Funktionen des Oberamts-Berkmessers übertragen werden sollen, definitiv festzustellen und verschiedene andere Angelegenheiten, insbesondere in Wegsachen, zu berathen. Den 21. November 1864.

K. Oberamt. Bais.

Schorndorf. Amts-Versammlung!

Behufs der Wahl eines Oberamts-Berkmessers, Oberfeuerwärters und Oberamts-Berkmessers ist eine Sitzung abzuhalten, wozu der nächste Samstag d. 26. hiemit bestimmt wird, daher die verehrlichen Mitglieder der Amts-Versammlung sich an diesem Tage Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus, und zwar auch diejenigen einzufinden haben, welche nur eine beratende Stimme führen, indem vor der Wahl die Festsetzung der Instruktionen, des Dienst-Vertrags und des Gebühren-Regulativs nach den Anträgen des Ausschusses zur Berathung kommen werden, worüber die Amts-Versammlung definitive Beschlüsse zu fassen hat. Den 21. November 1864.

K. Oberamt. Bais.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 93.

Samstag den 26. November

1864.

Antliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Nur von wenigen Ortsvorstehern wird die Verfügung betr. die Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen Amtsblatt Nr. 67 vom 29. Aug. 1863 berücksichtigt.

Ein fernerer Angehöriger wird nun vom 1. Dezbr. d. J. an unfehlbar geahndet werden.

Den 23. Novbr. 1864.

K. Oberamts-Gericht. G.-Akt. Steeb, St.-V.

Forstamt Forch. Revier Welzheim. Nutz- und Brennholz-Verkauf.



Am Dienstag den 29. d. Mts. werden im Staatswald Thann öffentlich versteigert:

Eichen, 11-26' Länge, 6-9" Durchmesser, 6 Stämme; Kleinnuzholzstangen. Tannen und Fichten von nur 6-10' Länge und unter 1" Durchmesser bis zu 36-40' Länge und 3-3 1/2" Durchm., 1217 Stück (nach dem Holzpreis-Regulativ sortirt); Akazien, 2-3" Durchm., 10-25' Länge, 36 Stück; Nadelholz, Scheiter 1 1/2 Klafter; Prügel 5 Klafter, Anbruchholz 1 Klafter; Reisfren 3 1/2 Fuder; un-aufbereitete Wellen circa 22 Stück.

Zusammenkunft früh 9 Uhr bei der Saatschule an der Welzheim-Breitenfürster Staatsstraße.

Forch, den 21. November 1864.

Königl. Forstamt. Dietlen.

Das Opfer am hl. Adventfest ist für den Gustav-Adolf-Verein bestimmt. Der Kirchenkonvent.

Schorndorf.

Nach der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 26. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 86) und dem Gesetz vom 1. August 1864 (Reg.-Bl. S. 133) ist die in dem orientlichen Etat für 1864/65 verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer von 3,000,000 fl.

bis zum 31. Dezember 1864, somit auf die ersten sechs Monate des Finanzjahres 1864/65 fortzuheben.

Mit dem in der nächsten Woche beginnenden Monat Dezember geben die ersten 6 Monate des Finanzjahres 1864/65 zu Ende, und ist somit die Hälfte der Staatssteuer verfallen, welche nun eingezogen und an die Oberamtspflege eingeliefert werden muß, daher sämtliche Steuerpflichtige hiedurch aufgefordert werden, die Hälfte ihrer Jahresschuldigkeit nach dem Betrag des vorigen Etatsjahrs 1863/64 bei dem am nächsten

Donnerstag den 1. Dezember und den folgenden 2 Tagen auf dem Rathhause stattfindenden Steuerreinigung an die Steuer-Einnehmer um so gewisser einzuzahlen als sonst die sämigen Debeten speciell bezu aufgefördert und am Ende mittelst Personal-Cre-ation zur Zahlung veranlaßt werden müßten, was die unterzeichnete Stelle gerne vermeiden wissen möchte.

Den 24. November 1864.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in Art. 39 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 ist die Rekrutierungs-Liste vom Jahre 1865 von heute an auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts 14 Tage lang öffentlich aufgelegt, und es kann demnach Jedermann ungehindert Einsicht davon nehmen, und in Absicht auf unterlassene oder unrichtige Eintragung seine Erinnerung der Ortsbehörde vortragen.

Nach ist ein besonderes — nach der Ordnung der Liste gefertigtes — Namens-Verzeichniß mit Bezeichnung der Namen ihrer Väter an der Thüre des Rathhauses öffentlich angeschlagen.

Den 25. November 1864.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Winterbach. Fahrniß-Verkauf.



Am nächsten Dienstag den 29. d. M., Morgens 9 Uhr, wird aus

der Verlassenschaft des † Maurers und Steinbauers Joh. Georg Schweizer in dessen Behausung eine Fahrniß-Auktion vorgenommen, wobei vorkommt: Mannskleider, Kuchengeschirr, Schreinwerk, Faß- und Band-Geschirr, allerlei Hausrath, worunter namentlich Uhren, Bogelfäßig, Gewehr, Maurer- und Steinbauergeschirr, Dreherhandwerkzeug und verschiedenes sonstiges Geschirr, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. November 1864.

Schultheißenamt.

Schorndorf.

Die unterzeichnete Stelle hat circa 7500 fl. gesetzlich versicherte Kapital-Briefe umzusetzen, worunter 2300 fl. in 4 1/2 procentigen Staats-Obligationen. Liebhaber können täglich Einsicht hiervon nehmen.

Stadtpflege. Herz.

Baiereck.

300 fl. können bei der hiesigen Gemeindepflege gegen gesetzliche Sicherheit erhoben werden. Den 14. November 1864.

Schultheißenamt.

Bauer.

Nächsten Montag, Nachmittags 2 Uhr, wird von Seiten der Stadtpflege der Pfönd auf 7 Nächte im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus verkauft.

Privat - Anzeigen.

28. Novbr. hora 3 convent. pastor. in cor. K.